

# 2018



## **Quellensteuer** **Wegleitung und Tarife**

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Quellensteuer auf Erwerbs- und Ersatzeinkünften**
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Steuerpflicht
  - 1.3 Schuldner/innen der steuerbaren Leistung (SSL)
  - 1.4 Einkommenslimite für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung
  - 1.5 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung
    - 1.5.1 Erhalt der ausländerrechtlichen Niederlassung (Ausweis C), Wegfall der Quellensteuerpflicht
    - 1.5.2 Heirat eines/einer Quellensteuerpflichtigen mit einem/einer Schweizer/in oder einer Person mit ausländerrechtlicher Niederlassung (Ausweis C)
    - 1.5.3 Ganze Invaliditätsrente aus IV und BVG
    - 1.5.4 Erwerb von Grundeigentum
  - 1.6 Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung
    - 1.6.1 Trennung, Scheidung, Wegfall ordentliche Steuerpflicht
  - 1.7 Flüchtlinge, Asylbewerber/innen
  - 1.8 Meldepflicht der Arbeitgeber/innen
- 2. Weitere Quellensteuern**
  - 2.1 Künstler/innen, Musiker/innen, Sportler/innen, Referenten/ Referentinnen
  - 2.2 Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte/ Verwaltungsrätinnen)
  - 2.3 Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen
  - 2.4 Ersatzeinkünfte
  - 2.5 Hypothekargläubiger/innen
  - 2.6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
- 3. Quellensteuertarife**
  - 3.1 Tarifarten
  - 3.2 Steuerbetrag
  - 3.3 Im Tarif enthaltene Steuern
  - 3.4 Im Tarif berücksichtigte Abzüge
- 4. Anwendung der Tarife**
  - 4.1 Gemeinsame Bestimmungen
  - 4.2 Tarif A und B
  - 4.3 Tarif C
  - 4.4 Tarif D
  - 4.5 Tarif H
  - 4.6 Arbeitsunterbruch des einen Ehepartners
  - 4.7 Verantwortung der Schuldner/innen der steuerbaren Leistung für die korrekte Tarifanwendung
  - 4.8 Änderung des Zivilstandes
  - 4.9 Quellensteuern bei mehr als 5 Kindern
  - 4.10 Steuerbarer Bruttolohn
  - 4.11 Spesen
  - 4.12 Arbeitslosenentschädigung
  - 4.13 Naturalleistungen
  - 4.14 Trinkgelder und Bedienungsgelder
  - 4.15 Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämien, Provisionen usw.
  - 4.16 Ferien- und Feiertagsentschädigungen

- 4.17 Unvollständige Zahltagsperioden
  - 4.17.1 Bei Ein- und Austritten
  - 4.17.2 Bei unbezahlten Absenzen
- 4.18 Lohnzahlungen nach Wegzug ins Ausland
  - 4.18.1 Mit vertraglichem Anspruch auf die Entschädigung
  - 4.18.2 Ohne vertraglichem Anspruch auf die Entschädigung

## 5. **Ersatzeinkünfte**

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Versicherungsleistungen
- 5.3 Ausserordentliche Leistungen
- 5.4 Arbeitslosenentschädigung

## 6. **Steuerrückerstattungen**

- 6.1 Sonderabzüge
  - 6.1.1 Besondere Berufskosten von Expatriates
- 6.2 Kirchensteuer

## 7. **Steuerabrechnung und Bezug**

- 7.1 Abrechnungsmodus
- 7.2 Inhalt der Abrechnung
- 7.3 Bezugsprovision
- 7.4 Bezug
- 7.5 Haftung
- 7.6 Straffolgen
- 7.7 Arbeitnehmer/innen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton

## 8. **Auskünfte und Unterlagen**

- 8.1 Auskünfte / Anschrift / Bezug Unterlagen
- 8.2 Formulare
- 8.3 Merkblätter
- 8.4 Tarife

## 9. **Inkrafttreten**

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (SR 831.40)
EU	Europäische Union
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
ELM	Elektronisches Lohnmeldeverfahren
IV	Invalidenversicherung
LU StB	Luzerner Steuerbuch ( <a href="http://www.steuern.lu.ch">www.steuern.lu.ch</a> / Steuerbuch)
NBUV	Nicht Berufsunfallversicherung
QStV	Verordnung über die Quellensteuer (SRL Nr. 624)
SSL	Schuldner/innen der steuerbaren Leistung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
StG	Steuergesetz (SRL Nr. 620)

# Sachregister

## A

Abgangsentschädigung 5.3  
Abrechnungsverfahren, vereinfachtes 2.6  
Abzüge 3.4  
Alimentenzahlung 6.1  
Alleinverdiener/in 3.1 / 4.2 / 8.4  
Arbeitgeber/in 1.3  
Arbeitslosenentschädigung 4.12 / 5.1 / 5.4  
Asylbewerber/in 1.7  
Ausbildungszulagen 4.10  
Ausland (Lohnzahlung) 4.18  
Austritte 4.17.1 / 7.2  
Ausweis C 1.2 / 1.5.1 / 1.5.2

## B

Berufsauslagen 3.4 / 4.11  
Bezugsprovision 7.3  
Bruttolohn 4.10

## C

--

## D

Doppelverdiener/in 3.1 / 4.3 / 8.4  
Download 8.1

## E

EU/EFTA-Bürger/innen 1.8  
Ehefrau 4.3  
Einkommen 1.4 / 4.4 / 4.12  
Eintritt 4.17.1  
Elektronisches Lohnmeldeverfahren 7  
Ermessenseinschätzung 7.3  
Ersatzeinkünfte 2.4 / 5 / 8.3  
Expatriates 6.1.1

## F

Fahrkosten 3.4 / 4.11  
Feiertagsentschädigung 4.10 / 4.16  
Flüchtlinge 1.7  
Formulare 7.2 / 8.1 / 8.2  
Fremdwährung 3.2

## G

Geburt 4.8  
Geschieden 6.1

Getrennt 6.1

Gleichgeschlechtliche Paare 1.5.2 / 4.3 / 4.7  
Gratifikation 4.10 / 4.15

## H

Haftung 7.5  
Heirat 1.5.2 / 4.8  
Hypothekargläubiger/innen 2.5

## J

--

## K

Kapitalleistungen 2.3 / 3.1 / 5.2 / 8.2 / 8.3 / 8.4  
Kinderabzug 4.2  
Kinderzahl 4.7 / 4.8 / 4.9 / 7.2  
Kinderzulagen 4.10  
Kirchensteuer 3.1 / 6.2  
Kost und Logis 4.10 / 4.13  
Künstler/in 2.1 / 3.1 / 8.2 / 8.3  
Kurzarbeit 4.12

## L

Ledige 4.2

## M

Meldepflicht 1.8  
Merkblätter 8.3  
Mitglieder der Geschäftsführung 2.2  
Musiker/in 2.1 / 8.2 / 8.3

## N

Nachträgliche ordentliche Veranlagung 1.4  
Naturalleistungen 4.13  
Nebenerwerb 3.1 / 4.4 / 8.4  
Ausländerrechtliche Niederlassung 1.2 / 1.5.1

## O

Ordentliche Besteuerung 1.5.4  
Ordentliche Veranlagung 1.4 / 1.5 / 1.5.2 / 1.6

## P

Partnerschaft  
gleichgeschlechtlicher Paare 1.5.2 / 4.3 / 4.7  
Provisionen 4.10

## **Q**

Quellensteuer 1.1

## **R**

Rechtliche Grundlage 1.1

Referent/in 2.1 / 3.1 / 8.2 / 8.3

Renten 1.5.3 / 8.3

## **S**

Scheidung 1.6.1 / 4.8

Sonderabzüge 6.1

Spesen 4.11

Sportler/in 2.1 / 3.1 / 8.2 / 8.3

SSL 1.3

Schuldner der steuerbaren Leistung 1.3

Steuerbetrag 3.2

Steuerpflicht 1.2

Steuerrückerstattungen 6 / 6.1 / 8.2

## **T**

Taggelder 1.5.3

Tarife 3.1 / 4.2 / 4.3 / 4.4 / 4.5 / 8.1 / 8.4

Todesfall 4.8

Trennung 1.6.1 / 4.8

Treueprämie 4.10 / 4.15

Trinkgelder 4.14

## **U**

Überzeitenschädigung 4.10

Umrechnung Fremdwährung 3.2

Unbezahlte Absenzen 4.17.2

Unterstützungsbeiträge 6.1

## **V**

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 2.6

Verheiratete 3.1 / 4.3 / 8.2 / 8.4

Versicherungsleistungen 5.2

Veruntreuung 7.6

Verwaltungsräte 2.2 / 8.2 / 8.3

Verwitwete 4.2

Verzugszins 7.1 / 7.4

Vorsorgeeinrichtungen 2.3 / 3.1 / 8.2

## **Z**

Zivilstand 4.8 / 7.2

# Wegleitung zur Quellensteuer

## 1. Quellensteuer auf Erwerbs- und Ersatzeinkünften

### 1.1 Rechtliche Grundlage

Die Quellensteuer stützt sich auf die §§ 101 - 123 des Steuergesetzes vom 22.11.1999 (SRL NR. 620) und die Verordnung über die Quellensteuer vom 8.11.1994 (SRL Nr. 624).

### 1.2 Steuerpflicht

Quellensteuerpflichtige sind (unabhängig vom Alter) **ausländische Arbeitnehmer/innen, welche die ausländerrechtliche Niederlassung (Ausweis C) nicht besitzen** im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen.

### 1.3 Schuldner/innen der steuerbaren Leistung (SSL)

Schuldner/innen der steuerbaren Leistung (nachgenannt SSL) sind jene Personen, welche der steuerpflichtigen Person die zu besteuernde Leistung ausrichten (Arbeitgeber/innen, Sozial- oder Privatversicherungen und Veranstalter/innen). Sie sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung erforderlichen Massnahmen zu treffen (§ 114 StG).

### 1.4 Einkommenslimite für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung

Nach § 122 Abs. 2 StG und § 5 Abs. 1 QStV wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt, wenn die dem Steuerbezug an der Quelle unterworfenen **Bruttoeinkünfte eines/einer Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als CHF 120'000.—** erreichen. Die Besteuerung erfolgt für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht im ordentlichen Verfahren (auch wenn die Limite der Bruttoeinkünfte in den Folgejahren unterschritten wird). Die Quellensteuer wird weiterhin bezogen. Bei Ehepaaren sind die Voraussetzungen gegeben, wenn die Bruttoeinkünfte eines der beiden Ehepartner diese Limite übersteigt.

Der Quellensteuerbetrag wird von dem Team Quellensteuer an das für die ordentliche Veranlagung zuständige Steueramt der Wohnsitzgemeinde weitergeleitet. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos an die aus der ordentlichen Veranlagung zu bezahlenden Steuern angerechnet.

Eine nachträglich ordentliche Veranlagung ist ausgeschlossen, sofern sich der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt des/der Steuerpflichtigen im Ausland befindet. Dies trifft unter anderem bei Grenzgänger/innen, Kurzaufenthalter/innen und internationalen Wochenaufenthalter/innen zu.

Gemäss § 5 Absatz 3 der QStV kann auf die Erhebung der Quellensteuer nach Absatz 1 verzichtet werden, wenn der SSL oder die quellensteuerpflichtige Person hinreichend Sicherheit (Garantieerklärung eines schweizerischen Finanzinstituts, wonach dieses ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen abgibt, fällige Einkommenssteuern bis zur Höhe von 30% des jährlichen Bruttolohnes zu bezahlen) leistet.

## 1.5 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung

### 1.5.1 Erhalt der ausländerrechtlichen Niederlassung, Wegfall der Quellensteuerpflicht

Quellensteuerpflichtige, denen die ausländerrechtliche Niederlassung (Ausweis C) erteilt wird, verbleiben bis zum Ende des laufenden Monats der Quellensteuerpflicht unterstellt. **Ab Beginn des folgenden Monats** wird die Steuer durch das Steueramt der Wohnsitzgemeinde erhoben (§ 6 QStV). Die Meldung über erteilte ausländerrechtliche Niederlassungen (Ausweis C) bzw. über die Entlassung aus der Quellensteuerpflicht wird den SSL und dem Steueramt der Wohnsitzgemeinde durch das Team Quellensteuer schriftlich zugestellt.

### 1.5.2 Heirat eines/einer Quellensteuerpflichtigen mit einem/einer Schweizer/in oder einer Person mit ausländerrechtlicher Niederlassung (Ausweis C)

Heiratet einer an der Quelle besteuerten Person eine Person mit Schweizerbürgerrecht oder ausländerrechtlicher Niederlassung (Ausweis C), unterliegt sie **ab Beginn des folgenden Monats** der ordentlichen Veranlagung. Dies gilt sinngemäss auch für Personen, die eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft mit einer Person mit Schweizerbürgerrecht oder ausländerrechtlicher Niederlassung eintragen lassen (§ 6 QStV). Die Entlassung aus der Quellensteuerpflicht wird den SSL und dem Steueramt der Wohnsitzgemeinde durch das Team Quellensteuer schriftlich gemeldet.

### 1.5.3 Ganze Invaliditätsrente aus IV und BVG

Quellensteuerpflichtige, welche eine ganze IV-Rente beziehen werden ordentlich besteuert. Die Verfügung erfolgt durch die Versicherungsgesellschaft. Die Entlassung aus der Quellensteuerpflicht **erfolgt auf den 1.1. des Jahres, in dem die Verfügung erfolgt**. Sie wird dem Steueramt der Wohnsitzgemeinde durch das Team Quellensteuer schriftlich gemeldet.

### 1.5.4 Erwerb von Grundeigentum

Bei Erwerb von Grundeigentum durch eine/n Quellensteuerpflichtige/n erfolgt die ordentliche Besteuerung durch das Steueramt der Wohnsitzgemeinde. Die Besteuerung erfolgt **ab dem nächstfolgenden Monat seit dem Zeitpunkt des Beginns von Nutzen und Schaden, sofern der Kaufvertrag vor diesem Datum abgeschlossen worden ist** (§ 1 Steuerverordnung). Massgebend ist die Handänderungsmeldung. Die Entlassung aus der Quellensteuerpflicht wird den SSL und dem Steueramt der Wohnsitzgemeinde durch das Team Quellensteuer schriftlich gemeldet.

## 1.6 Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer

### 1.6.1 Trennung, Scheidung, Wegfall ordentliche Steuerpflicht

Eine Scheidung sowie eine tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder mit ausländerrechtlicher Niederlassung (Ausweis C) löst für eine steuerpflichtige Person ohne eigene ausländerrechtliche Niederlassung (Ausweis C) wieder die Besteuerung an der Quelle aus. In diesen Fällen erfolgt die Quellenbesteuerung **ab dem der Scheidung, tatsächlichen oder rechtlichen Trennung folgenden Monat** (§ 7 QStV). Erhält der an sich quellensteuerpflichtige Ehepartner mit der Scheidung bzw. Trennung Alimente, wird auf einen Wechsel ins Quellensteuerverfahren verzichtet.

## 1.7 Flüchtlinge, Asylbewerber/innen

Bei Asylbewerbenden muss der/die Arbeitgeber/in auf Anordnung des Bundes eine Sicherheitsabgabe erheben. Dieser Abzug steht in keinem Zusammenhang mit dem Quellensteuerverfahren, weshalb die Löhne der Asylbewerbenden vollumfänglich der Quellensteuerpflicht unterstehen.

## 1.8 Meldepflicht der Arbeitgeber/innen

Damit die Steuerbehörde über eine neue Anstellung informiert ist, muss der Stellenantritt von sämtlichen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden angemeldet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Anmeldung innert 8 Tagen mit dem dafür vorgesehenen Formular der zuständigen Steuerbehörde zu melden. Das Formular kann bei der Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 8.1) angefordert oder via Internet heruntergeladen werden (siehe Ziffer 8.2).

Seit den Übergangsregelungen beim Personenfreizügigkeitsabkommen können Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer aus EU/EFTA-Ländern während 90 Tagen in der Schweiz ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen. Der/Die schweizerische Arbeitgeber/in ist jedoch verpflichtet, auch solche Beschäftigte mit dem oben erwähnten Formular der zuständigen Steuerbehörde zu melden.

Für Arbeitgeber welche über ELM (elektronisches Lohnmeldeverfahren) abrechnen, muss das Anmeldeformular nicht in Papierform eingereicht werden.

## 2. Weitere Quellensteuern

### 2.1 Künstler/innen, Musiker/innen, Sportler/innen, Referenten/Referentinnen

Im Ausland wohnhafte Künstler/innen, Musiker/innen, Sportler/innen, und Referenten/Referentinnen, die sich im Kanton zu Erwerbszwecken aufhalten, werden auf der Grundlage der Tageseinkünfte an der Quelle besteuert (§ 108 Abs. 1 StG).

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen die an Dritte (Veranstalter/in, Auftrags- oder Arbeitgeber/in usw.) fliessen.

Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20% der Bruttoeinkünfte. Der Nachweis höherer Kosten anhand der entsprechenden Belege bleibt vorbehalten. Es können ausschliesslich die unmittelbar mit der Darbietung bzw. Verpflichtung zusammenhängenden Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

Die Quellensteuer (inkl. direkte Bundessteuer) beträgt:

bei Tageseinkünften bis	CHF	200.—	10%
bei Tageseinkünften von	CHF	201.— bis 1'000.—	12%
bei Tageseinkünften von	CHF	1'001.— bis 3'000.—	15%
bei Tageseinkünften über	CHF	3'000.—	20%

Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die steuerbaren Einkünfte je Verpflichtung insgesamt weniger als CHF 300.— betragen.

Die Veranstalter/innen sind zum Abzug der Quellensteuer verpflichtet. Weitere Ausführungen siehe separates Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Einkünften der Künstler/innen, Sportler/innen und Referenten/Referentinnen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (siehe Ziffer 8.3).



## **2.2 Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen)**

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sowie von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle. Die Steuer wird von den Unternehmen bezogen und der Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 8.1) überwiesen (§ 109 Abs. 1 StG).

Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

Die Steuer (inkl. direkte Bundessteuer) beträgt 25% der steuerbaren Einkünfte.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die Bruttoeinkünfte weniger als CHF 300.— im Kalenderjahr betragen.

Weitere Ausführungen siehe separates Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (siehe Ziffer 8.3).

## **2.3 Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen**

Empfänger/innen von Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss § 111 Abs. 4 StG und § 3 Abs. 3 der QStV zu besteuern.

Tariftabellen und nähere Auskunft über den Steuerabzug erhalten Sie bei der Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 8.1) oder [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) / Natürliche Personen / Quellensteuer.

Weitere Ausführungen siehe separate Merkblätter über die Quellenbesteuerung von privat- bzw. öffentlichrechtlichen Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (siehe Ziffer 8.3).

## **2.4 Ersatzeinkünfte**

Siehe Ziffer 5.

## **2.5 Hypothekargläubiger/innen**

Siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 10/110 Nr. 1.

## **2.6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**

Es besteht die Möglichkeit, kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 59a StG mit den Ausgleichskassen steuerlich abzurechnen (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 59a Nr. 1).

- [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch) unter AHV / Allgemeines / einfaches Abrechnungsverfahren

### 3. Quellensteuertarife

#### 3.1 Tarifarten

A-Tarif: Alleinstehende

B-Tarif: Verheiratete (Alleinverdiener/innen)

C-Tarif: Verheiratete (Doppelverdiener/innen)

D-Tarif: Nebenerwerbseinkünfte sowie Ersatzeinkünfte

H-Tarif: Halbfamilien

Künstler/innen, Sportler/innen, Referenten und Referentinnen: siehe Ziffer 2.1

Organe juristischer Personen: siehe Ziffer 2.2

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen: siehe Ziffer 2.3

Die Steuerbezüge gemäss den Tarifen A, B, C und H werden je nach den Verhältnissen entweder **mit der Kirchensteuer** (AY/BY/CY/HY) oder **ohne die Kirchensteuer** (AN/BN/CN/HN) vorgenommen.

Für die Anwendung der Tarife siehe Ziffer 4.

Fallvarianten zu Tarifeinstufungen können unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) / Natürliche Personen / Quellensteuer heruntergeladen werden.

#### 3.2 Steuerbetrag

Für die Ermittlung des Steuerbetrages ist der Bruttolohn gemäss Ziffer 4.10 massgebend.

Der Steuerbetrag ist immer in Landeswährung (CHF) geschuldet. Ausländische Währungen sind zum "Devisenkurs Ankauf" am Erstellungsdatum der Lohnabrechnung umzurechnen.

#### 3.3 Im Tarif enthaltene Steuern

Im Quellensteuertarif sind die Steuern von Kanton, Einwohnergemeinden sowie die direkte Bundessteuer und die Personalsteuer enthalten.

Die Tarife AY, BY, CY und HY enthalten zusätzlich die Kirchensteuer.

#### 3.4 Im Tarif berücksichtigte Abzüge

Die Beiträge an die AHV/IV/EO, ALV, NBUV, BVG, private Versicherungen, Berufsauslagen (einschliesslich Fahrkosten zum Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung), Sozialabzüge und Kinderabzüge sind bei der Berechnung der Tarife berücksichtigt (§ 2 QStV). Die Quellensteuer muss daher **immer vom Bruttolohn** (gemäss Ziffer 4.10) berechnet werden.

## **4. Anwendung der Tarife**

### **4.1 Gemeinsame Bestimmungen**

Generell gelten als verheiratet im Sinne dieser Wegleitung nur Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Gleichgeschlechtliche Personen werden, sofern sie sich gemäss Partnerschaftsgesetz registriert haben, sinngemäss wie Ehepaare behandelt.

Die Quellensteuer wird vom monatlichen Bruttolohn (gemäss Ziffer 4.10) berechnet.

### **4.2 Tarif A und B**

Der Tarif **A** ist anwendbar für:

- Alleinstehende (Ledige/Verwitwete/Getrennte/Geschiedene)
- Alleinstehende (Ledige/Verwitwete/Getrennte/Geschiedene) mit Anspruch auf Kinderzulagen, die in der Schweiz ausbezahlt werden, mit den Kindern jedoch nicht im gleichen Haushalt zusammenleben.

Der Tarif **B** ist anwendbar für:

- Alleinverdienende Verheiratete

Der Tarif B mit Kindern ist nur anwendbar, wenn die Kinderzulagen in der Schweiz ausbezahlt werden.

### **4.3 Tarif C**

Der Tarif **C** ist anwendbar für:

- Verheiratete, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind.

Der Tarif C mit Kindern ist nur anwendbar, wenn die Kinderzulagen in der Schweiz ausbezahlt werden.

### **4.4 Tarif D**

Der Nebenerwerb ist mit einem Einheitssatz von **10%** des Bruttolohnes (gemäss Ziffer 4.10) zu besteuern.

Als Nebenerwerb gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche eine quellensteuerpflichtige Person neben ihrer Haupterwerbstätigkeit ausübt. Als Haupterwerb gilt die Tätigkeit, bei welcher das grösste Bruttoeinkommen erzielt wird.

Der Nebenerwerbstarif gelangt auch bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn die Versicherung diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an die/den Versicherte/n ausrichtet oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten.

Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupterwerb in der betreffenden Zahltagsperiode nach dem Tarif gemäss Ziffer 4.2, 4.3 oder 4.5 zu besteuern.

#### 4.5 Tarif H

Der Tarif H ist anwendbar für:

- Ledige, geschiedene, getrennt lebende sowie verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen (Einelternfamilien).

Bei Eltern welche im Konkubinat leben wird praxisgemäss dieser Tarif im laufenden Jahr nur der Kindsmutter gewährt. Der Kindsvater kann auf Antrag bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine Tarifänderung beantragen.

#### 4.6 Arbeitsunterbruch eines Ehepartners

Ein Arbeitsunterbruch eines erwerbstätigen Ehepartners löst beim anderen erwerbstätigen Ehepartner einen Wechsel vom Tarif C für Doppelverdiener/innen zum Tarif B für Alleinverdiener/innen nur aus, wenn der Arbeitsunterbruch von längerer Dauer ist (d.h. mehr als 3 Monate). Die Erwerbsaufgabe muss vom/von der Arbeitnehmer/in bestätigt werden.

#### 4.7 Verantwortung der Schuldner/innen der steuerbaren Leistung für die korrekte Tarifierung

Die SSL sind verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen für eine korrekte Anwendung der Tarife zu treffen. Insbesondere haben sie zu beachten:

- Allfällige Erwerbstätigkeit des Ehepartners (auch bei Aufnahme oder Wegfall)
- Konfessionszugehörigkeit
- Anzahl zulagenberechtigter Kinder
- Zivilstandsänderungen (Heirat, Trennung, Scheidung, Todesfall, Eintragung oder Aufhebung einer Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare)

#### 4.8 Änderung des Zivilstandes

Ändert sich der Zivilstand des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin durch Heirat, Trennung, Scheidung, Todesfall, Eintragung oder Aufhebung einer Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare oder ändert sich die Anzahl der zulagenberechtigten Kinder durch Geburt, Tod oder Wegfall der Unterhaltspflicht, ist dies ab **Beginn des folgenden Monats** zu berücksichtigen.

#### 4.9 Quellensteuern bei mehr als auf den Tariftabellen angegebenen Kindern

Haben Quellensteuerpflichtige mehr als auf den Tariftabellen zulagenberechtigte Kinder, ist für die Festsetzung der Steuer die Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 8.1) anzufragen.

#### 4.10 Steuerbarer Bruttolohn

Massgebend für die Ermittlung des Steuerabzugs ist der Bruttolohn jeder Lohnperiode. Bei Ein- und Austritten während der Lohnperiode siehe Ziffer 4.17.1.

Als Bruttolohn gelten sämtliche Leistungen der SSL aus dem Anstellungsverhältnis. Zum Bruttolohn gehört insbesondere der Arbeitslohn mit allen Zulagen (Familien-, Kinder-, Geburts- und Ausbildungszulagen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Überzeitenschädigungen, Akkordzulagen, Kost und Logis, Leistungsprämien, Provisionen, Teuerungszulagen, Treueprämien, Ortszulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Unfall- und Krankheitstaggelder usw.).

Werden Nettolöhne vereinbart, ist die Steuer gleichwohl vom Bruttolohn ausgehend zu berechnen. Dazu gehören insbesondere die von Arbeitnehmer/innen geschuldeten Beiträge an die AHV/IV/EO, ALV, NBUV, BVG, Sicherheitsabgabe (siehe Ziffer 1.7) und die vom Bruttolohn geschuldete Quellensteuer.

#### **4.11 Spesen**

Leistungen des SSL für den Ersatz von Berufsauslagen (Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Kleiderentschädigung, Fachliteratur etc.) sind zum Bruttolohn hinzuzurechnen, weil diese im Quellensteuertarif bereits pauschal berücksichtigt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Entschädigungen in einem Landesmantel- oder Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind.

Pauschalspesen (Funktionsentschädigungen, Repräsentationsspesen etc.) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Spesenentschädigungen gemäss den von der Steuerbehörde genehmigten Spesenreglemente sind nicht quellensteuerpflichtig.

#### **4.12 Arbeitslosenentschädigung**

Das Arbeitslosentaggeld ist steuerbares Ersatzeinkommen. Bei Kurzarbeit erfolgt die Auszahlung in der Regel über die SSL. Diese haben die Arbeitslosengelder zu besteuern. Das für die Quellenbesteuerung massgebende Einkommen setzt sich somit aus dem reduzierten Arbeitslohn und der Arbeitslosenentschädigung zusammen. Falls aber die Arbeitslosenentschädigung bei Kurzarbeit direkt durch die Versicherungskasse den Arbeitnehmer/innen ausbezahlt wird, muss für die Besteuerung des reduzierten Arbeitslohnes die Arbeitslosenentschädigung zur Steuersatzbestimmung herangezogen werden.

Die Besteuerung der an ganzarbeitslose Ausländer/innen (ohne Anstellungsverhältnis) ausgerichteten Arbeitslosenentschädigungen erfolgt durch die Arbeitslosenkasse.

#### **4.13 Naturalleistungen**

Die Ansätze für die Bewertung der Naturalleistungen (Kost und Logis) richten sich nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 2). Bar- und Naturalleistungen ergeben zusammen den massgebenden Bruttolohn (gemäss Ziffer 4.10).

#### **4.14 Trinkgelder und Bedienungsgelder**

Trinkgelder und Bedienungsgelder gehören nur soweit zum massgebenden Lohn, als sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen.

#### **4.15 Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämien, Provisionen usw.**

Der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Treueprämien etc. sind **mit dem im Zeitpunkt ihrer Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung massgebenden Monatslohn zusammenzurechnen** und zum Tarifansatz dieses zusammengerechneten Einkommens zu besteuern.

Ist der Zeitpunkt der Auszahlung nach dem Austritt, ist die Leistung mit dem letzten Monats-

lohn zusammenzurechnen und zum Tarifansatz dieses zusammengerechneten Einkommens zu besteuern. Bei einem Wegzug des Arbeitnehmers ins Ausland siehe Ziffer 4.18.

#### **4.16 Ferien- und Feiertagsentschädigungen**

Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Es gelten die gleichen Regelungen wie in Ziffer 4.15.

#### **4.17 Unvollständige Zahltagsperioden**

##### **4.17.1 Bei Ein- und Austritten**

Bei Ein- und Austritten während der Zahltagsperiode ist der Bruttolohn (gemäss Ziffer 4.10) auf einen Monat umzurechnen. Dieser umgerechnete Monatslohn ergibt den für die Besteuerung massgebenden Prozentsatz. Als Basis dienen 30 Tage je Kalendermonat. Mit Hilfe des Prozentsatzes gemäss Tariftabelle lässt sich die Teilsteuern auf einfache Weise ermitteln.

*Beispiel:*

Eintritt eines Mitarbeiters am 11. März (Tarif A0Y)	
Bruttolohn vom 11.3. - 31.3.	CHF 2'950.00
Errechnen des vollen Monatslohnes	
<u>CHF 2'950.00 x 30 Tage</u>	
20 Tage =	CHF 4'425.00
Steuerbetrag für CHF 4'425.00 = CHF 381.00 / 8.61%	
(Tarif A0Y)	
Errechnen der Quellensteuer	
CHF 2'950.00 x 8.61% =	CHF 254.00

##### **4.17.2 Bei unbezahlten Absenzen**

Ergibt sich in einer ordentlichen Zahltagsperiode (Monat) eine unbezahlte Absenz, ist die Quellensteuer vom effektiven Bruttolohn (gemäss Ziffer 4.10) zu berechnen.

#### **4.18 Lohnzahlungen nach Wegzug ins Ausland**

##### **4.18.1 Mit vertraglichem Anspruch auf die Entschädigung**

Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, sind Zahlungen, die bereits mit der Beendigung fällig geworden sind, den Arbeitnehmenden aber erst später vergütet werden (nachträglich ausbezahlte Ferienentschädigungen etc.) mit dem Bruttolohn des letzten Arbeitsmonats zusammenzuzählen (letzter Monatslohn plus nachträgliche Zahlung).

##### **4.18.2 Ohne vertraglichem Anspruch auf die Entschädigung**

Entschädigungen, welche aufgrund der in der Schweiz geleisteten Arbeit erst nach Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz ausgerichtet werden, sind von dem Kanton, in welchem der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Wohnsitz oder Sitz hat, gesondert an der Quelle zu besteuern. Dies gilt auch für Personen, die vor dem Wegzug ins Ausland im Rahmen des ordentlichen Verfahrens veranlagt wurden. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn die Geschäftsleitung eine vertraglich nicht vorgesehene Bonuszahlung ausspricht, dieser Entscheid aber erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses getroffen wird.

## 5. Ersatzeinkünfte

### 5.1 Allgemeines

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkommen (Bruttoeinkünfte), die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Versicherungsleistungen, ausserordentliche Leistungen sowie Arbeitslosenentschädigungen (§ 102 Abs. 2b StG).

### 5.2 Versicherungsleistungen

Steuerbare Versicherungsleistungen sind:

- Taggelder, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen aus IV und beruflicher Vorsorge (BVG).
- UVG- Taggelder und UVG- Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.
- Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.

Taggelder aus Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung, die die Arbeitgeber/innen ausbezahlen, sind zusammen mit allfälligen Erwerbseinkünften nach dem entsprechenden Tarif zu besteuern (§ 102 Abs. 2b StG).

Für Versicherungsleistungen infolge einer ganzen IV-Rente siehe Ziffer 1.5.3.

Weitere Ausführungen siehe separates Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer/innen (siehe Ziffer 8.3).

### 5.3 Ausserordentliche Leistungen

Leistungen der SSL, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangsschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindungen etc.) sind ebenfalls an der Quelle zu besteuern. Es gelten die gleichen Regelungen wie in Ziffer 4.15.

### 5.4 Arbeitslosenentschädigung

Siehe Ziffer 4.12.

## 6. Steuerrückerstattungen

Die SSL werden angehalten, die quellensteuerpflichtigen Mitarbeiter/innen über die Steuerrückerstattungsmöglichkeiten **zu orientieren**.

Gesuche um Steuerrückerstattung sind bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich an die Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 8.1) zu stellen (§ 118 Abs. 1 StG). Auf Gesuche die später eingereicht werden, wird nicht mehr eingetreten.

## 6.1 Sonderabzüge

Auf Gesuch hin werden insbesondere folgende im Quellensteuerverfahren nicht im Tarif pauschal eingerechneten Abzüge steuerlich berücksichtigt:

- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
- Schuldzinsen
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie Alimente für Kinder
- Unterstützungsbeiträge
- Beiträge an Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge) und Einzahlungen in die Säule 2 (Einkauf fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse)
- Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
- Freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen
- Kinderbetreuungskosten
- Berufliche Mehrkosten "Internationaler Wochenaufenthalter"

Details können dem Antragsformular für Steuerrückerstattungen ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) / Natürliche Personen / Quellensteuer) entnommen werden. Die notwendigen Belege und Bestätigungen sind beizulegen.

### 6.1.1 Besondere Berufsunkosten von Expatriates (Pauschalabzug CHF 1'500/Monat)

Damit ein solcher Pauschalabzug vorgenommen werden kann, muss bei der Dienststelle Steuern jeweils vorgängig die Zustimmung zum Expatriates-Status eingeholt werden. Als Expatriates gelten leitende Angestellte sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden. Das Gesuch ist an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Natürliche Personen, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern zu richten. Beizulegen sind:

- Arbeitsvertrag
- Begründung/Nachweis, weshalb es sich um eine Spezialistin/einen Spezialisten handelt.

Voraussetzung für den Pauschalabzug ist unter anderem, dass die Beibehaltung der ausländischen Wohnstätte dem Arbeitgeber anhand entsprechender Unterlagen (Mietvertrag, Wohnsitzbestätigung etc.) nachgewiesen wird. Diese Belege sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorzulegen. Weitere Details siehe [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 3 Ziff. 4.6 ff.).

Wird dem Gesuch entsprochen, kann der monatliche Bruttolohn um die Pauschale gekürzt werden. Auf dem Restbetrag ist die Quellensteuer zu berechnen. Vorausgesetzt wird, dass den Expatriates vom Arbeitgeber keine besonderen Berufsunkosten vergütet werden (gegen Beleg oder mittels Monatspauschale).

## 6.2 Kirchensteuer

Gehören Steuerpflichtige keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde (siehe unten) an und erfolgte der Steuerabzug mit Kirchensteuer, wird auf Gesuch hin die im Quellensteuertarif eingerechnete Kirchensteuer zurückerstattet. Zu den staatlich anerkannten Kirchgemeinden gehören:

- Römisch-Katholische Landeskirche
- Christkatholische Kirchgemeinde (Altkatholisch)
- Evangelisch-Reformierte Kirche



## **7. Steuerabrechnung und Bezug**

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können ab dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten wird der Aufwand der SSL sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert. Details dazu können unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) / Natürliche Personen / Quellensteuer heruntergeladen werden.

### **7.1 Abrechnungsmodus**

Die Quellensteuer verfällt mit dem Abzug (§ 121 Abs. 2 StG). Die Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 8.1), kann den SSL Monats- oder Quartalsabrechnungen gestatten. Die Abrechnung muss jeweils innert 30 Tagen nach der Abrechnungsperiode eingereicht werden.

Für verspätet abgerechnete Quellensteuern schulden die SSL einen Verzugszins (§ 121 Abs. 4 StG).

### **7.2 Inhalt der Abrechnung**

Für die Abrechnung sind die von der Dienststelle Steuern abgegebenen Formulare oder genehmigten EDV-Formulare zu benutzen, sofern nicht mit ELM abgerechnet wird. Darauf sind alle erforderlichen Angaben wie Name und Vorname des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, Wohnort, Abrechnungsperiode, Bruttolohn pro Monat (gemäss Ziffer 4.10), Quellensteuer, angewandte Tarife, Anzahl zulagenberechtigte Kinder, Konfession und allfällige Ein- und Austritte während der Abrechnungsperiode einzusetzen.

Unerlässlich für die Kontrolle sind auch die Angaben über die Dauer unbezahlter Abwesenheiten sowie die Änderung des Zivilstandes und der Kinderzahl. Die SSL sind verpflichtet, der Dienststelle Steuern zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

### **7.3 Bezugsprovision**

Die SSL erhalten für die Mitwirkung bei der Steuererhebung eine Entschädigung von 2% des abgezogenen Steuerbetrags. Bei Kapitaleistungen beträgt die Entschädigung 1% (§ 19 Abs. 1 QStV).

Verletzen die SSL Verfahrenspflichten, kann die Dienststelle Steuern die Bezugsprovision herabsetzen oder aufheben. Bei einer Ermessenseinschätzung entfällt die Bezugsprovision (§ 19 Abs. 2 QStV).

### **7.4 Bezug**

Die Dienststelle Steuern erstellt eine Verfügung/Rechnung aufgrund der von den SSL eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Auf verspäteten Einzahlungen wird ein Verzugszins berechnet (§121 Abs. 4 StG).

### **7.5 Haftung**

Der SSL **haftet für die Entrichtung der Quellensteuer** (§ 114 Abs. 3 StG). Die Haftung setzt weder ein Verschulden des SSL voraus noch wird die Haftung durch ein Mitverschulden von Steuerpflichtigen oder Dritten herabgesetzt.

## 7.6 Straffolgen

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, hat gemäss § 211 Abs. 1 b StG eine Busse sowie eine Nachsteuer gemäss den §§ 174 ff. StG zu entrichten.

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, macht sich der Veruntreuung von Quellensteuern gelddern strafbar und wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 30'000.— bestraft (§ 226 StG).

## 7.7 Arbeitnehmer/innen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton

Die SSL haben die Quellensteuer auch für Arbeitnehmer/innen, welche in einem anderen Kanton Wohnsitz haben, zu erheben. Dabei empfiehlt es sich, direkt mit diesem Kanton abzurechnen, da die SSL für die Quellensteuer vollumfänglich haften. In diesem Fall sind die Tarife des andern Kantons anzuwenden (§ 20 QStV).

## 8. Auskünfte und Unterlagen

### 8.1 Auskünfte / Anschrift / Bezug Unterlagen

KANTON LUZERN  
Dienststelle Steuern  
Quellensteuer  
Buobenmatt 1, Postfach 3464  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 57 33  
dst.qs@lu.ch

Die für die Quellenbesteuerung erforderlichen Formulare (Tarife, Abrechnungsformulare, Anmeldeformulare etc.) können bei der Dienststelle Steuern bezogen werden.

Alle Informationen, Formulare und Merkblätter können unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) / Natürliche Personen / Quellensteuer heruntergeladen werden.

### 8.2 Formulare

- Abrechnung über abgezogene Quellensteuer
- Abrechnung über abgezogene Quellensteuern von Künstlern, Musikern, Sportlern und Referenten
- Abrechnung über die Quellensteuern von Vorsorgeleistungen
- Abrechnung über abgezogene Quellensteuern von Verwaltungsrats-Entschädigungen
- Abrechnung über abgezogene Quellensteuern von geldwerten Vorteilen aus exportierten Mitarbeiterbeteiligungen
- Abrechnung über abgezogene Quellensteuern für Personalvermittlungsfirmen
- Abrechnung über Quellensteuern von Hypothekarzinsen und grundpfandgesicherten Forderungen
- Anmeldeformular für quellensteuerpflichtige Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- Antrag Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitaleleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz
- Antragsformular für Steuerrückerstattungen

### **8.3 Merkblätter**

- Merkblatt über die Quellensteuer der Erwerbseinkünfte von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmer/innen bei internationalen Transporten
- Merkblatt über die Quellensteuer von Einkünften der Künstler/innen, Sportler/innen und Referenten/Referentinnen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte/ Verwaltungsrätinnen und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlichrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Kapitalleistungen / Renten)
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Kapitalleistungen / Renten)
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Erwerbseinkünften ausländischer Studenten/ Studentinnen (S), Lehrlinge (L) und Praktikanten/Praktikantinnen (P)
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer/innen
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von geldwerten Vorteilen aus exportierten Mitarbeiterbeteiligungen
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (vgl. LU STB Bd. 1 Weisungen StG § 10/110 Nr. 1 Ziff. 7)

### **8.4 Tarife**

- A und B Tarif mit Kirchensteuer
- A und B Tarif ohne Kirchensteuer
- C Tarif mit Kirchensteuer
- C Tarif ohne Kirchensteuer
- D Tarif
- H Tarif mit Kirchensteuer
- H Tarif ohne Kirchensteuer
- Kapitalleistungen Alleinstehende
- Kapitalleistungen Verheiratete

## **9. Inkrafttreten**

Diese Wegleitung gilt ab 1. Januar 2018.

# Tarif AY und BY mit Kirchensteuer 2018



Quellensteuer

für ausländische Arbeitnehmer/innen

Monatstarif für Alleinstehende (Tarif AY) und Verheiratete (Tarif BY)

Tarif		A0Y		B0Y		B1Y		B2Y		B3Y		B4Y		B5Y	
Bruttolohn im Monat		siehe Wegleitung Punkt 4.2													
Stufe Von	Stufe Bis			ohne Kind		1Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
CHF	CHF	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%
1	1'200	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33
1'201	1'250	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33
1'251	1'300	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31
1'301	1'350	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30
1'351	1'400	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29
1'401	1'450	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28
1'451	1'500	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27
1'501	1'550	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26
1'551	1'600	5.00	0.32	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25
1'601	1'650	6.00	0.37	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25
1'651	1'700	7.00	0.42	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24
1'701	1'750	7.00	0.41	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23
1'751	1'800	8.00	0.45	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23
1'801	1'850	10.00	0.55	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22
1'851	1'900	12.00	0.64	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21
1'901	1'950	13.00	0.68	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21
1'951	2'000	15.00	0.76	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20
2'001	2'050	16.00	0.79	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20
2'051	2'100	19.00	0.92	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19
2'101	2'150	22.00	1.04	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19
2'151	2'200	26.00	1.20	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'201	2'250	31.00	1.39	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'251	2'300	38.00	1.67	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'301	2'350	44.00	1.89	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17
2'351	2'400	51.00	2.15	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17
2'401	2'450	58.00	2.39	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'451	2'500	64.00	2.59	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'501	2'550	71.00	2.81	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'551	2'600	79.00	3.07	5.00	0.19	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'601	2'650	86.00	3.28	6.00	0.23	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'651	2'700	93.00	3.48	7.00	0.26	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'701	2'750	101.00	3.71	7.00	0.26	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'751	2'800	108.00	3.89	8.00	0.29	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'801	2'850	116.00	4.11	9.00	0.32	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'851	2'900	123.00	4.28	10.00	0.35	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'901	2'950	131.00	4.48	11.00	0.38	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'951	3'000	139.00	4.67	13.00	0.44	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'001	3'050	147.00	4.86	16.00	0.53	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'051	3'100	155.00	5.04	20.00	0.65	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'101	3'150	164.00	5.25	24.00	0.77	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'151	3'200	172.00	5.42	29.00	0.91	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'201	3'250	180.00	5.58	33.00	1.02	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'251	3'300	188.00	5.74	38.00	1.16	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'301	3'350	197.00	5.92	42.00	1.26	5.00	0.15	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'351	3'400	205.00	6.07	47.00	1.39	6.00	0.18	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'401	3'450	215.00	6.28	53.00	1.55	7.00	0.20	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'451	3'500	223.00	6.42	59.00	1.70	7.00	0.20	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'501	3'550	232.00	6.58	64.00	1.82	8.00	0.23	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'551	3'600	240.00	6.71	70.00	1.96	9.00	0.25	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'601	3'650	248.00	6.84	75.00	2.07	10.00	0.28	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'651	3'700	256.00	6.97	81.00	2.20	11.00	0.30	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'701	3'750	265.00	7.11	86.00	2.31	13.00	0.35	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'751	3'800	273.00	7.23	93.00	2.46	16.00	0.42	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11









Monatstarif für Alleinstehende (Tarif AN) und Verheiratete (Tarif BN)

Tarif	A0N	B0N	B1N	B2N	B3N	B4N	B5N						
Bruttolohn im Monat	siehe Wegleitung Punkt 4.2												
Stufe Von	Stufe Bis	ohne Kind		1Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
CHF	CHF	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%
1	1'200	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33
1'201	1'250	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33
1'251	1'300	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31
1'301	1'350	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30
1'351	1'400	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29
1'401	1'450	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28
1'451	1'500	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27
1'501	1'550	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26
1'551	1'600	5.00	0.32	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25
1'601	1'650	6.00	0.37	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25
1'651	1'700	6.00	0.36	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24
1'701	1'750	7.00	0.41	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23
1'751	1'800	8.00	0.45	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23
1'801	1'850	10.00	0.55	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22
1'851	1'900	11.00	0.59	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21
1'901	1'950	13.00	0.68	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21
1'951	2'000	14.00	0.71	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20
2'001	2'050	16.00	0.79	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20
2'051	2'100	18.00	0.87	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19
2'101	2'150	21.00	0.99	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19
2'151	2'200	25.00	1.15	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'201	2'250	29.00	1.30	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'251	2'300	35.00	1.54	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'301	2'350	42.00	1.81	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17
2'351	2'400	48.00	2.02	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17
2'401	2'450	54.00	2.23	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'451	2'500	60.00	2.42	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'501	2'550	67.00	2.65	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'551	2'600	73.00	2.83	5.00	0.19	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'601	2'650	80.00	3.05	6.00	0.23	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'651	2'700	87.00	3.25	7.00	0.26	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'701	2'750	94.00	3.45	7.00	0.26	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'751	2'800	101.00	3.64	8.00	0.29	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'801	2'850	108.00	3.82	9.00	0.32	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'851	2'900	115.00	4.00	9.00	0.31	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'901	2'950	122.00	4.17	10.00	0.34	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'951	3'000	130.00	4.37	13.00	0.44	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'001	3'050	137.00	4.53	15.00	0.50	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'051	3'100	145.00	4.72	19.00	0.62	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'101	3'150	153.00	4.90	23.00	0.74	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'151	3'200	161.00	5.07	27.00	0.85	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'201	3'250	168.00	5.21	31.00	0.96	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'251	3'300	176.00	5.37	36.00	1.10	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'301	3'350	184.00	5.53	39.00	1.17	5.00	0.15	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'351	3'400	191.00	5.66	44.00	1.30	6.00	0.18	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'401	3'450	201.00	5.87	50.00	1.46	6.00	0.18	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'451	3'500	208.00	5.99	55.00	1.58	7.00	0.20	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'501	3'550	216.00	6.13	60.00	1.70	8.00	0.23	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'551	3'600	224.00	6.27	65.00	1.82	9.00	0.25	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'601	3'650	232.00	6.40	70.00	1.93	9.00	0.25	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'651	3'700	239.00	6.50	75.00	2.04	10.00	0.27	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'701	3'750	247.00	6.63	81.00	2.17	13.00	0.35	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11
3'751	3'800	255.00	6.75	87.00	2.30	15.00	0.40	4.00	0.11	4.00	0.11	4.00	0.11









# Tarif CY mit Kirchensteuer 2018



Quellensteuer

für ausländische Arbeitnehmer/innen

Monatstarif für Doppelverdiener (Tarif CY)  
(beide Ehegatten erwerbstätig)

Tarif		C0Y		C1Y		C2Y		C3Y		C4Y		C5Y		C6Y	
Bruttolohn im Monat		siehe Wegleitung Punkt 4.3													
Stufe Von	Stufe Bis	ohne Kind		1Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder		6 Kinder	
CHF	CHF	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%
1	1'200	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33
1'201	1'250	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33
1'251	1'300	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31
1'301	1'350	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30
1'351	1'400	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29
1'401	1'450	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28
1'451	1'500	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27
1'501	1'550	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26
1'551	1'600	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25
1'601	1'650	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25
1'651	1'700	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24
1'701	1'750	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23
1'751	1'800	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23
1'801	1'850	5.00	0.27	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22
1'851	1'900	5.00	0.27	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21
1'901	1'950	6.00	0.31	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21
1'951	2'000	7.00	0.35	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20
2'001	2'050	9.00	0.44	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20
2'051	2'100	12.00	0.58	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19
2'101	2'150	16.00	0.75	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19
2'151	2'200	21.00	0.97	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'201	2'250	26.00	1.17	5.00	0.22	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'251	2'300	31.00	1.36	6.00	0.26	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'301	2'350	37.00	1.59	7.00	0.30	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17
2'351	2'400	43.00	1.81	8.00	0.34	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17
2'401	2'450	48.00	1.98	10.00	0.41	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'451	2'500	55.00	2.22	14.00	0.57	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'501	2'550	62.00	2.46	18.00	0.71	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'551	2'600	69.00	2.68	23.00	0.89	5.00	0.19	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'601	2'650	76.00	2.90	28.00	1.07	5.00	0.19	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'651	2'700	84.00	3.14	34.00	1.27	6.00	0.22	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'701	2'750	90.00	3.30	39.00	1.43	7.00	0.26	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'751	2'800	98.00	3.53	45.00	1.62	8.00	0.29	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'801	2'850	105.00	3.72	52.00	1.84	12.00	0.42	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'851	2'900	112.00	3.90	59.00	2.05	16.00	0.56	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'901	2'950	120.00	4.10	66.00	2.26	21.00	0.72	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'951	3'000	127.00	4.27	73.00	2.45	26.00	0.87	5.00	0.17	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'001	3'050	134.00	4.43	79.00	2.61	31.00	1.02	6.00	0.20	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'051	3'100	141.00	4.59	86.00	2.80	36.00	1.17	6.00	0.20	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'101	3'150	149.00	4.77	94.00	3.01	42.00	1.34	7.00	0.22	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'151	3'200	156.00	4.91	101.00	3.18	48.00	1.51	10.00	0.31	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'201	3'250	164.00	5.09	108.00	3.35	55.00	1.71	14.00	0.43	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'251	3'300	172.00	5.25	115.00	3.51	62.00	1.89	18.00	0.55	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'301	3'350	179.00	5.38	122.00	3.67	69.00	2.08	23.00	0.69	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'351	3'400	186.00	5.51	129.00	3.82	76.00	2.25	28.00	0.83	5.00	0.15	4.00	0.12	4.00	0.12
3'401	3'450	194.00	5.66	136.00	3.97	83.00	2.42	34.00	0.99	6.00	0.18	4.00	0.12	4.00	0.12
3'451	3'500	202.00	5.81	143.00	4.12	90.00	2.59	39.00	1.12	7.00	0.20	4.00	0.12	4.00	0.12
3'501	3'550	209.00	5.93	150.00	4.26	97.00	2.75	45.00	1.28	8.00	0.23	4.00	0.11	4.00	0.11
3'551	3'600	217.00	6.07	158.00	4.42	105.00	2.94	52.00	1.45	12.00	0.34	4.00	0.11	4.00	0.11
3'601	3'650	223.00	6.15	164.00	4.52	111.00	3.06	58.00	1.60	15.00	0.41	4.00	0.11	4.00	0.11
3'651	3'700	231.00	6.29	171.00	4.65	118.00	3.21	65.00	1.77	20.00	0.54	4.00	0.11	4.00	0.11
3'701	3'750	238.00	6.39	178.00	4.78	125.00	3.36	72.00	1.93	25.00	0.67	5.00	0.13	4.00	0.11
3'751	3'800	246.00	6.52	185.00	4.90	132.00	3.50	79.00	2.09	31.00	0.82	6.00	0.16	4.00	0.11







# Tarif CN ohne Kirchensteuer 2018



Quellensteuer

für ausländische Arbeitnehmer/innen

Monatstarif für Doppelverdiener (Tarif CN)  
(beide Ehegatten erwerbstätig)

Tarif		C0N		C1N		C2N		C3N		C4N		C5N		C6N	
Bruttolohn im Monat		siehe Wegleitung Punkt 4.3													
Stufe Von	Stufe Bis	ohne Kind		1Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder		6 Kinder	
CHF	CHF	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%
1	1'200	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33
1'201	1'250	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33	4.00	0.33
1'251	1'300	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31	4.00	0.31
1'301	1'350	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30	4.00	0.30
1'351	1'400	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29	4.00	0.29
1'401	1'450	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28	4.00	0.28
1'451	1'500	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27	4.00	0.27
1'501	1'550	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26	4.00	0.26
1'551	1'600	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25
1'601	1'650	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25	4.00	0.25
1'651	1'700	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24	4.00	0.24
1'701	1'750	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23
1'751	1'800	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23	4.00	0.23
1'801	1'850	5.00	0.27	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22	4.00	0.22
1'851	1'900	5.00	0.27	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21
1'901	1'950	6.00	0.31	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21	4.00	0.21
1'951	2'000	7.00	0.35	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20
2'001	2'050	8.00	0.40	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20	4.00	0.20
2'051	2'100	11.00	0.53	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19
2'101	2'150	15.00	0.71	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19	4.00	0.19
2'151	2'200	20.00	0.92	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'201	2'250	24.00	1.08	5.00	0.22	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'251	2'300	29.00	1.27	6.00	0.26	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18	4.00	0.18
2'301	2'350	35.00	1.51	6.00	0.26	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17
2'351	2'400	40.00	1.68	7.00	0.29	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17	4.00	0.17
2'401	2'450	45.00	1.86	9.00	0.37	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'451	2'500	51.00	2.06	13.00	0.53	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'501	2'550	58.00	2.30	17.00	0.67	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'551	2'600	65.00	2.52	22.00	0.85	5.00	0.19	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16	4.00	0.16
2'601	2'650	71.00	2.70	27.00	1.03	5.00	0.19	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'651	2'700	78.00	2.92	32.00	1.20	6.00	0.22	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'701	2'750	84.00	3.08	37.00	1.36	7.00	0.26	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15	4.00	0.15
2'751	2'800	91.00	3.28	42.00	1.51	8.00	0.29	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'801	2'850	98.00	3.47	48.00	1.70	11.00	0.39	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'851	2'900	105.00	3.65	55.00	1.91	15.00	0.52	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'901	2'950	112.00	3.83	62.00	2.12	20.00	0.68	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14	4.00	0.14
2'951	3'000	119.00	4.00	68.00	2.29	24.00	0.81	5.00	0.17	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'001	3'050	125.00	4.13	74.00	2.45	29.00	0.96	6.00	0.20	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'051	3'100	132.00	4.29	81.00	2.63	34.00	1.11	6.00	0.20	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'101	3'150	139.00	4.45	87.00	2.78	39.00	1.25	7.00	0.22	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'151	3'200	146.00	4.60	94.00	2.96	45.00	1.42	9.00	0.28	4.00	0.13	4.00	0.13	4.00	0.13
3'201	3'250	153.00	4.74	101.00	3.13	51.00	1.58	13.00	0.40	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'251	3'300	160.00	4.89	107.00	3.27	58.00	1.77	17.00	0.52	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'301	3'350	167.00	5.02	113.00	3.40	64.00	1.92	21.00	0.63	4.00	0.12	4.00	0.12	4.00	0.12
3'351	3'400	174.00	5.16	120.00	3.56	71.00	2.10	26.00	0.77	5.00	0.15	4.00	0.12	4.00	0.12
3'401	3'450	181.00	5.28	127.00	3.71	78.00	2.28	32.00	0.93	6.00	0.18	4.00	0.12	4.00	0.12
3'451	3'500	188.00	5.41	133.00	3.83	84.00	2.42	37.00	1.06	7.00	0.20	4.00	0.12	4.00	0.12
3'501	3'550	195.00	5.53	140.00	3.97	91.00	2.58	42.00	1.19	8.00	0.23	4.00	0.11	4.00	0.11
3'551	3'600	202.00	5.65	147.00	4.11	97.00	2.71	48.00	1.34	11.00	0.31	4.00	0.11	4.00	0.11
3'601	3'650	208.00	5.74	152.00	4.19	103.00	2.84	54.00	1.49	15.00	0.41	4.00	0.11	4.00	0.11
3'651	3'700	215.00	5.85	159.00	4.33	110.00	2.99	61.00	1.66	19.00	0.52	4.00	0.11	4.00	0.11
3'701	3'750	222.00	5.96	166.00	4.46	117.00	3.14	67.00	1.80	24.00	0.64	5.00	0.13	4.00	0.11
3'751	3'800	229.00	6.07	172.00	4.56	123.00	3.26	74.00	1.96	29.00	0.77	6.00	0.16	4.00	0.11



























# Tarif D 2018

für ausländische Arbeitnehmer/innen



Quellensteuer

Monatstarif für Nebenerwerbs- sowie Ersatzeinkünfte

## **Nebenerwerbstarif 10%**

Als Nebenerwerb gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche eine quellensteuerpflichtige Person neben ihrer Haupterwerbstätigkeit ausübt.

Der Nebenerwerbstarif gelangt auch bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn die Versicherung diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an die/den Versicherte/n ausrichtet oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten.

Weitere Hinweise siehe Wegleitung Punkt 4.4



Arbeitgeber/in: SSL-Nr.: 99999999

**Muster AG**  
**Beispielstrasse 7**  
**6000 Luzern**

Sachbearbeiter: **Muster Hans**  
 Telefon: **041 240 XX XX**

Quellensteuer

## Abrechnung

vom: **01.01.2018**  
 bis: **31.03.2018**

Geburtsdatum	Name, Vorname der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers	Wohnort unbedingt angeben!	Kanton	Monat	Mutationsdaten E = Eintritt A = Austritt TW = Tarifwechsel*1 WA = Wegzug ins Ausland	Bruttolohn CHF (inkl. Kinder- und weitere Zulagen) <b>pro Monat</b> (siehe Punkt 4.9 der Wegleitung)	Tarif *2	Kinder *3	Ki-St. *4	Quellensteuer CHF
01.08.1965	Bajic Avdi	6010 Kriens	LU	01		5000.00	B	0	N	254.00
				02		5000.00	B	0	N	254.00
				03	TW 01.03.2018	5980.00	B	1	N	275.00
20.04.1974	Fritz Angelika	6020 Emmenbrücke	LU	02	E 01.02.2018	4500.00	A	0	Y	389.00
				03		4500.00	A	0	Y	389.00
28.05.1959	Tairoski Xhefrie	6017 Ruswil	LU	01		568.00	D			56.80
				02	A 15.02.2018	265.00	D			26.50
17.10.1962	Coppola Domenico	6000 Luzern	LU	01		4740.00	C	2	Y	272.00
				02		4800.00	C	2	Y	279.00
				03		4430.00	C	2	Y	227.00
<b>Erläuterungen:</b>						<b>Total oder Übertrag</b>				
Datum: <b>15.04.2018</b>						abzüglich 2% Bezugsprovision				
Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt:						<b>2422.30</b>				
<b>Unterschrift Muster AG</b>						<b>48.45</b>				
						<b>2373.85</b>				
						<b>Einzahlung erst auf Rechnung, Einzahlungsschein folgt</b>				